

2127 069^{1/4}

BUNDESGERICHTSHOF

AnwSt. (B) 3/69

BESCHLUSS

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt und Notar Dr. Josef B [REDACTED]
aus F [REDACTED]

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts, unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann, der Rechtsanwälte Noelle, Dr. Roesen und Correll sowie der Bundesrichter Kirchhof, Dr. Vogt und Braxmaier

in der Sitzung vom 15. September 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Rechtsanwalts Dr. B. [REDACTED] dagegen, daß der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt/Main die Revision gegen sein Urteil vom 4. Mai 1968 nicht zugelassen hat, wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

G r ü n d e :

Nachdem Rechtsanwalt Dr. B. [REDACTED] durch Urteil des Ehrengerichts vom 22. April 1967 zu einer Warnung verurteilt worden war, wurde durch Urteil des Ehrengerichtshofs vom 4. Mai 1968 seine gegen das Urteil des Ehrengerichts eingelegte Berufung verworfen; auf die Berufung der Staatsanwaltschaft erkannte der Ehrengerichtshof auf einen Verweis. Die Revision wurde nicht zugelassen. Das Urteil wurde dem Rechtsanwalt am 19. Dezember 1968 zugestellt. Durch einen am 21. Januar 1969, einem Dienstag, also nicht innerhalb eines Monats

- 3 -

beim Gericht eingereichten Schriftsatz legte er Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ein.

Das Rechtsmittel ist nicht zulässig, da es nicht innerhalb der Beschwerdefrist des § 145 Abs. 3 BRAO eingegangen ist. Diese Frist begann mit der Zustellung des Urteils am 19. Dezember 1968. Allerdings war an diesem Tage in dem Protokoll über die Sitzung vom 4. Mai 1968 nicht, wie es § 271 Abs. 1 Satz 2 StPO in der Fassung des Strafprozeßänderungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (EGBl I 1067) vorsieht, der Tag seiner Fertigstellung enthalten. Dieser Fertigungsvermerk ist vielmehr erst am 7. Mai 1969 auf Anregung des Generalstaatsanwalts vom 12. Februar 1969 angebracht worden. Das beeinträchtigt aber, wie der erkennende Senat in seinem Beschluß in der Sache Dunkhase - AnwSt (B) 2/69 - vom heutigen Tage bereits ausgesprochen hat, nicht die Wirksamkeit der Urteilszustellung. Nach § 273 Abs. 4 StPO darf das Urteil zwar nicht zugestellt werden, bevor das Protokoll fertiggestellt ist. Der Fertigstellungsvermerk ist jedoch nicht ein Wesensmerkmal des Protokolls, und das Protokoll kann ohne diesen Vermerk fertiggestellt sein, wenn es durch die Unterschriften des Vorsitzenden und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgeschlossen ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das war hier bereits vor der Zustellung des Urteils geschehen.

Glanzmann

Noelle

Roesen

Correll

Kirchhof

Vogt

Braxmaier